

Verwaltungsbericht des Regierungspräsidenten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - (1859)

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Brühl=Moos bei Worb	}	. . . 413
Bingelz=Brühl= und Eschäppit=Matten		
Wilhardswyl=Moos		
Walfringen=Moos		
Thonibach-Korrektion		
Stokern=Moos	}	. . . 414
Korrektion des Unter=Alchenstorfbaehes		
Denzbach-Korrektion		
Rechnungsergebnisse		415
Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung		417
I. Obergericht, (Plenarbehörde)		418
II. Appellations= und Kassationshof		420
III. und IV. Anklage=, Polizei= und Kriminalkammer		438
Bericht des Generalprokurators an das Ober- gericht über den Zustand der Strafrechtspflege nebst statistischen Tabelle		438



113. ...
 114. ...
 115. ...
 117. ...
 118. ...
 120. ...
 122. ...
 123. ...

Verwaltungsbericht

des

Regierungspräsidenten

für

das Jahr 1859.

Für das mit dem 1. Juni 1859 beginnende Verwaltungsjahr wurde vom Großen Rathe zum Präsidenten des Regierungsrathes Herr Paul Wigy erwählt; zu seinem Vizepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn Karl Schenk.

Die für das Jahr 1859 vom Großen Rathe bezeichneten Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerathe waren neuerdings Herr Großrath Niggeler und Herr Regierungsrath Schenk.

I.

Im Gebiete der Gesetzgebung hatte sich das Präsidium als vorberathende Behörde mit einem einzigen Gegenstande zu befassen; es betraf dies eine im Großen Rathe selbst angeregte Abänderung, beziehungsweise Aufhebung, der im §. 11, litt. d, des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851 enthaltene Bestimmung, welche die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Nationalrathes mit derjenigen eines Mitgliedes des Obergerichtes als unvereinbar erklärt.

Obwohl der hieraufbezüglich gestellte Anzug s. Z. ohne Einsprache erheblich erklärt worden, fand das im Sinne desselben vom Regierungsrathe ausgearbeitete Dekret im Großen Rathe nur geringe Unterstützung, und es wurde der gestellte Antrag auf Nichteintreten in dasselbe mit 74 gegen 6 Stimmen zum Beschluß erhoben und dadurch der Gegenstand befeitigt.

II.

Was die Verwaltung anbelangt, so war es hauptsächlich ein Gegenstand, der die Thätigkeit des Präsidiums als vorberathende Behörde in Anspruch nahm. Es betraf dies die Berichterstattung über die Staatsverwaltung, einerseits der Regierungsstatthalter an den Regierungsrath, andererseits des Regierungsrathes an den Großen Rath, die Amtsberichte und den Staatsverwaltungsbericht. In keine Direction unmittelbar einzig einschlagend, war diese Angelegenheit eine dem Geschäftskreise des Präsidiums zufallende Frage und die Anhandnahme derselben um so nothwendiger, als bereits zu wiederholten Malen auch im Schooße des Großen Rathes von Uebelständen die Rede gewesen ist, an welcher dieser nicht unwichtige Theil der öffentlichen Verwaltung leidet. Die Frage der Amtsberichte mußte mit derjenigen des Staatsverwaltungsberichtes wegen des Verhältnisses der Zusammengehörigkeit, in welchem beide zu einander stehen oder stehen sollen, verbunden werden. Das Präsidium hatte

denn auch die Befriedigung, daß der Regierungsrath unterm 17. Mai 1859 die in seinem Berichte vom 21. April 1859 über den vorliegenden Gegenstand gestellten Anträge sämmtlich genehmigte. Es bezwecken dieselben hauptsächlich eine größere Uebereinstimmung in den Einzel-Berichten der Direktionen über die verschiedenen Verwaltungszweige, sowohl was Maß als Behandlung und Anordnung des Stoffes anbelangt, als ganz besonders eine schnellere Ablegung des Staatsverwaltungsberichtes und der Amtsberichte der Regierungsstatthalter, sowie auch eine passendere Abfassung dieser letztern.

Da dieser Gegenstand für den Großen Rath von besonderm Interesse sein dürfte, so erlauben wir uns, dem bezüglichen Vortrage des Präsidiums an den Regierungsrath das hienach Folgende zu entnehmen:

„I. Der Staatsverwaltungsbericht.

„Aus der Verantwortlichkeit der Regierung — einem der ersten Grundsätze demokratischer Staatseinrichtung — folgt unmittelbar die Pflicht, öffentlich von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu geben, und es ist deshalb auch diese Pflicht in der Verfassung selbst niedergelegt. Es kann sich also nicht darum handeln, ob eine Regierung über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen wolle, sondern nur darum, wie sie dieser Pflicht, damit ihr Zweck vollständig erfüllt werde, Genüge zu leisten habe.

„Um hierfür die wichtigen Grundsätze zu finden, erlauben wir uns somit, zunächst mit einigen Worten in den Zweck der von der Verfassung geforderten Rechenschaftsablegung der Regierung näher einzugehen. Er scheint uns ein dreifacher zu sein:

„1. Der Verwaltungsbericht soll dem Großen Rathe die Möglichkeit gewähren, von der Thätigkeit der Regierung im Ganzen und im Einzelnen Kenntniß zu nehmen und die Zustände des Landes zu überschauen.

„2. Der Verwaltungsbericht soll durch diese Kenntnißgabe dem Großen Rathe die Möglichkeit gewähren, der Verwaltung Direktionen zu geben, abzustellen und einzuführen, was ihm, als oberster Landesbehörde, für das Gesamtwohl nothwendig erscheint.

„3. Der Verwaltungsbericht soll endlich den Großen Rath in die Möglichkeit setzen, die Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer einzelnen Glieder geltend zu machen und gegenüber eid- und pflichtwidrigem Handeln die zum Schutze des Landes nothwendigen Maßregeln anzuwenden.

„Dieß Alles ruht in dem Sinne, als ob ohne Verwaltungsbericht Einsicht in den Gang der Regierung, oberste Leitung derselben und verfassungsmäßige Beurtheilung für den Großen Rath gar nicht möglich wären. — Dieß ist aber durchaus nicht der Fall. Alle wichtigen Verhandlungen des Regierungsrathes kommen in die Oeffentlichkeit, Charakter und Richtung einer Regierung sind dem Großen Rathe klar, bevor sie ihm einen Verwaltungsbericht darlegt; Hauptfortschritte und Hauptübelstände in dem Zustande des Landes treten ohne Verwaltungsbericht ans Tageslicht und kommen durch die Presse zur öffentlichen Kenntniß; vermittelst der Interpellation kann der Große Rath jederzeit über Akte und Thatsachen, die von Wichtigkeit scheinen, aber nicht klar sind, Auskunft erhalten; die Verathung des Budgets gibt Gelegenheit, in Einzelheiten der Verwaltung einzugehen und verbreitet Licht über die Thätigkeit und die Absichten der Regierung in fast allen Zweigen; das Institut der „Anzüge“ ermöglicht es jedem Mitgliede des Großen Rathes, die Initiative zu ergreifen und dem Großen Rathe selbst, sowie der Verwaltung durch Wünsche und Aufträge Direktionen zu ertheilen; das Petitionsrecht, vermittelst dessen jeder einzelne Bürger vor den Großen Rath treten kann und das zu seinem Schutze eine besondere großräthliche Petitionskommission hat, läßt der Initiative noch in viel weiterm Umfange Raum; gegen eid- und pflichtwidrige Akte der Regierung ist jederzeit Beschwerde möglich, und ist endlich die ganze Richtung der

Regierung und des Großen Rathes dem Volke nicht genehm, so gibt ihm die Verfassung die Möglichkeit, durch Abberufungsabstimmung sich über das ganze System auszusprechen, ohne Verwaltungsberichte und Ablauf der Periode zu erwarten.

„So ist also durch unsere Institutionen allerdings dafür gesorgt, daß die Ausübung der dem Großen Rathe, als oberster Aufsichtsbehörde über die ganze Staatsverwaltung, obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte und der Souveränität des Volkes keineswegs in der Weise von dem Staatsverwaltungsberichte der Regierung abhängig ist, daß ohne denselben von der Verwaltung gar nicht Kenntniß genommen, in dieselbe nicht eingegriffen und sie nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte. Wir sehen vielmehr, daß, sobald die Berichterstattung der Regierung ins Stocken geräth, bald die Interpellationen, Anzüge und Petitionen zu spielen beginnen und namentlich die jährliche Berathung des Budgets die Funktionen der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes übernimmt.

„Vollkommen ersetzt und somit bedeutungslos gemacht wird aber gleichwohl durch dies Alles der Staatsverwaltungsbericht nicht.

„Was zunächst die Einsicht in den Gang der Staatsverwaltung und in die Zustände des Landes anbelangt, so ist alles, was Presse, unmittelbare Anschauungen der Einzelnen, Interpellationen, Budgetberathungen liefern, theils zufällig, theils beschränkt, theils unzusammenhängend, theils zum gründlichen Erkennen ungenügend. Um diese Einsicht vollständig zu geben, bedarf es einer Darlegung, welche die Verwaltung in allen ihren Zweigen gleichmäßig schildert, welche, auf genaue Informationen in allen Theilen des Landes gestützt, ein richtiges Bild des Ganzen gibt, welche die Thätigkeit der Regierung und ihrer einzelnen Direktionen im Zusammenhange mittheilt und bei wichtigern Punkten mit Motiven begleitet, welche dem eigenen Urtheile über den Stand der einzelnen Verwaltungszweige auch die statistischen

Thatsachen beifügt, auf die das Urtheil sich gründet, welche endlich nicht nur eine mündliche Auseinandersetzung ist, die genaue Prüfung und eigene Beurtheilung möglich macht, sondern ein gedrucktes Aktenstück sein muß, das es den Repräsentanten des Volkes ermöglicht, in Ruhe und Muße sich mit der Sache bekannt zu machen, zu untersuchen, zu vergleichen, zu erwägen, zu urtheilen. Nur durch eine solche Darlegung, wie sie einzig der Staatsverwaltungsbericht bieten kann, wird richtige und vollständige Einsicht vermittelt. Nun ist aber die Ermöglichung und Verbreitung solcher Einsicht von großem Werthe. Sie erst setzt die Mitglieder des Großen Rathes in den Stand, ihrer Pflicht gehörig Genüge zu leisten, in unabhängiger Weise zu rathen und zu handeln, und ihre Kommittenten in Fragen der öffentlichen Verwaltung zu belehren. Eigene Einsicht ist es, welche eigenes Interesse pflanzt, und je lebhafter das Interesse ist am gemeinen Wesen, desto kräftiger und gesunder entwickelt sich das öffentliche Leben, desto solider und allseitiger wird auch zu Aller Nutzen die Prüfung aller Projekte, welche zum Gesetz erhoben werden sollen, desto besser die Gesetzgebung selbst.

„Aber auch bezüglich des zweiten Punktes, der Möglichkeit nämlich, der Verwaltung Direktionen zu geben, sie in reger Thätigkeit und stetem Fortschritte zu erhalten, sie auf vielleicht nicht gesehene Uebelstände und Gefahren für das öffentliche Wohl aufmerksam zu machen u. s. w., ersetzt das Institut der „Anzüge und Interpellationen“ dem Großen Rathe den Staatsverwaltungsbericht keineswegs. Sollen nicht nur zufällige, nur auf Finanzen bezügliche, nur auf einzelne, der Oeffentlichkeit besonders zugewendete Theile der Verwaltung bezügliche Anträge fallen; sollen die Anträge Maß halten; soll Verbesserung der ganzen Staatsverwaltung, der mehr innern wie der äußern Funktionen, im Auge behalten, angestrebt und angeregt werden können: so muß die ganze Staatsverwaltung, die Justizpflege mit inbegriffen, an dem Großen Rathe vorübergeführt werden und ein gedruckter

Bericht, zur rechten Zeit ausgetheilt, solide, auf Sachkenntniß beruhende Berathung möglich machen.

„Schließlich ist auch bezüglich des dritten Punktes, der Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Regierungsbehörde, wenn schon, gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz, durch Beschwerde Untersuchung veranlaßt werden kann, die eigentliche Rechenschaftsablegung nicht unnütz gemacht. Es ist nothwendig, daß sich der Große Rath mit dem Regierungsrathe über die Verwaltung gehörig auseinandersetze, daß nicht Unzufriedenheiten rückständig bleiben, welche nicht reguläre Gelegenheit finden, sich auszusprechen; es ist, abgesehen von der Pflicht, Ehrensache für die Verwaltung, die Mitglieder des Großen Rathes nicht auf den Weg außerordentlicher Beschwerde zu treiben, sondern ihnen allfällige Ausstellungen auf leichtere Weise möglich zu machen; es ist endlich die Vorlage des Berichtes für die Regierung von besonderer Wichtigkeit, weil nach §. 44 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein Strafverfahren nicht mehr stattfinden kann, wenn die einer allfälligen Klage zu Grunde liegende Handlung aus dem Verwaltungsberichte deutlich hervorging.

„Wir müssen somit nach dieser Auseinandersetzung dahin schließen, daß der Verwaltungsbericht durchaus nothwendig ist und sein Ausbleiben Uebelstände zur Folge hat, welche nur sehr unvollkommen durch Mittel anderer Art gehoben werden können.

„Es ist nun allerdings nicht der Fall, je ganz ausgeblieben und der Bestimmung der Verfassung gar nicht Folge geleistet worden wäre. Aber eine andere Frage ist, ob

- A. die Zeit seines Erscheinens jeweiligen Bestimmungen der Verfassung gemäß, und
 - B. die Art seiner Abfassung den Zwecken desselben im Sinn und Geist der Verfassung entsprechend gewesen ist, —
- zwei wichtige Fragen“, über welche wir uns nunmehr einige Nachweisungen und Erörterungen erlauben.

„A. Die Zeit des Erscheinens der einzelnen Staatsverwaltungsberichte.

„Aus einer Zusammenstellung über das Erscheinen der Verwaltungsberichte von 1831—1856 ergibt es sich, daß

- „1) drei Mal 2 und ein Mal 4 Jahrgänge zusammen genommen wurden;
- „2) nur 12 Mal der Rechenschaftsbericht über ein Jahr in dem darauffolgenden erschien und 14 Mal 2 bis 4 Jahre bis zur Ablegung desselben verstrichen;
- „3) in der Dreißiger-Periode die Berichterstattung 8 Mal und in der Sechszwanziger-Periode bis jetzt nur 4 Mal zur rechten Zeit, d. h. jeweilen in dem auf das Verwaltungsjahr folgenden Jahre stattfand.

„Seit 1854 ist kein Bericht mehr zur rechten Zeit erschienen, keine Berathung über einen solchen hat seither im Großen Rathe stattgefunden und es ist ohne Zweifel an der Zeit, ernstlich dafür besorgt zu sein, nicht nur, daß der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung Genüge geleistet, sondern daß die selbstverständliche Schuldigkeit einer republikanischen Regierung so gethan werde, wie es die Achtung vor dem Volke erfordert; sagt doch schon der Bericht vom Jahre 1839: „es müßte sich eine republikanische Regierung eine solche jährliche Rechenschaft zur Pflicht machen, auch wenn sie ihr nicht vorgeschrieben wäre.“ Die Uebelstände, welche die Verspätung des Rechenschaftsberichtes mit sich bringt, brauchen wir nicht weit ausführlich zu schildern.

„Behält auch der Verwaltungsbericht, wenn schon verspätet, immerhin insofern seinen Werth, als er für denjenigen, der über den Stand der Verwaltung und des Landes im betreffenden Jahre sich orientiren will, das beste Material liefert, so hat er doch den unmittelbaren, staatswirthschaftlich-praktischen Werth nicht mehr, um dessentwillen er von der Verfassung gefordert wird. Er kann im Großen Rathe kaum

mehr ernstlich zur Behandlung kommen; auf Grundlage eines Berichtes über eine Administration, welche schon zwei, drei Jahre zurückliegt und sich in Sachen und Personen geändert hat, kann in die Verwaltung nicht mehr dirigirend eingegriffen, können in der Regel keine Ausstellungen gemacht, keine Verbesserungen eingeleitet, keine ernstlichen Verantwortlichkeitserklärungen erhoben werden. Er wird angenommen und, kaum aufgeschnitten, ad acta gelegt. Und diese unbenutzte Adactalegen wirkt seinerseits wieder lähmend und erschlaffend auf die Berichterstattung und die Berichterstattenden von oben bis unten zurück; ist doch eine bloße Formsache, welcher die unmittelbare Bedeutung und der praktische Ernst fehlt, wenig geeignet, Kraft und Lust aufzuregen. Dazu kommt, daß durch solches Verfahren die Regierung einerseits den Großen Rath der Administration fremd macht, woraus Interesselosität für viele Fragen und in ihrem Gefolge mancher weitere Mangel entsteht, andererseits sich selbst isolirt und über sich Dünste entstehen läßt, welche sich schließlich zu Gewittern ansammeln, endlich auch den Beamten, von welchen Ordnung und Pünktlichkeit gefordert wird, ein übles Beispiel gibt und fleißige und gründliche Berichterstatter, welche einige Wirkung ihres Fleißes sehen möchten, entmuthigt.

„Es ist somit, soll anders nicht der größte Theil des Nutzens verloren gehen und Schaden entstehen, wo Gutes erzielt werden könnte, durchaus notwendig, daß der Rechenschaftsbericht, wie die Verfassung es will, jährlich und zwar so früh als möglich dem Großen Rathe vorgelegt und daß von der Regierung zu diesem Zwecke die nöthigen Anordnungen getroffen werden.

„Was die Zeit im nähern anbelangt, so sind wir der Ansicht, daß die Vorlage des Berichtes in der Frühlingsitzung nicht, wohl aber ganz gut in der Winteritzung des Großen Rathes möglich zu machen sei, so daß also in der Regel dieser Sitzung die drei sehr eng zusammenhängenden Traktanden: Staatsrechnung und Verwaltungsbericht des verflissenen und Budget des folgenden Jahres vorlägen.

„Am Wunsche, daß dieß so sein möchte, hat es nun wohl noch nie gefehlt, wohl aber häufig an der Realisirung des Wunsches. Es ist dieselbe auch in der That nicht ohne Schwierigkeit. Schon die Berichte der einzelnen Regierungsstatthalter, Kommissionen, Anstalten sind oft schwer zu gehöriger Zeit zur Hand zu bringen; ist dann das Material vorhanden, so sind die Direktionen selbst nicht selten mit Arbeit so überhäuft, daß die Abfassung des Berichtes sich verzögert und ist endlich auch Alles beieinander, so vergeht oft wieder mit Saß, Druck und Uebersetzung in's Französische eine geraume Zeit. Kommt nun noch dazu, daß die Sorge für den Verwaltungsbericht, wie dieß in den letzten Zeiten bei uns der Fall war, hauptsächlich der Staatskanzlei überlassen wurde und der Staatschreiber selbst wiederum die Angelegenheit delegirte, wobei für denjenigen, der die Sache betreiben sollte die Möglichkeit fehlte, mit eigener Initiative und Autorität die Angelegenheit zu fördern, so begreift man, daß Verzögerungen und Verspätungen unausweichlich waren.

„Dagegen ist nun auch klar, daß diesen Uebelständen abgeholfen werden kann. Beschließt der Regierungsrath zu Händen seiner Mitglieder wie auch aller derjenigen, welche bei der Berichterstattung zu konkurriren haben, daß der Rechenschaftsbericht für das verflossene Jahr am 1. Oktober des darauf folgenden gedruckt sein solle; beauftragt er das Regierungspräsidium, die sichere Ausführung dieses Beschlusses zu leiten und zu überwachen, und zu diesem Behuf Mahnungen zu erlassen und Termine zu setzen; erläßt er, was ohnedieß nothwendig wird, an die Regierungsstatthalterämter eine bezügliche Instruktion: so sind wir überzeugt, daß die rechtzeitige Vorlage des Rechenschaftsberichtes möglich und dadurch dem ganzen gemeinen Wesen ein guter Dienst geleistet wird.

„B. Die Art der Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes.

„Hier ist vor Allem aus die Frage zu untersuchen und zu erledigen, für wen der Staatsverwaltungsbe-

richt bestimmt sein soll, da von der Beantwortung dieser Frage alles Weitere abhängt. Es scheint nun hierüber kein Zweifel obwalten zu sollen, da die Verfassung ausdrücklich sagt, daß der Bericht an den Großen Rath zu erstatten sei. Allein man findet schon in frühern Verwaltungsberichten den Gedanken, es sei wünschenswerth, daß seine Verbreitung in weitem Kreisen geschehe, und in neuerer Zeit ist oft die Ansicht geäußert worden, es müsse der Staatsverwaltungsbericht ein Bericht für das Volk sein. Es ist nothwendig, daß man hierüber in's Klare komme.

„Wäre unsere Staatsform eine rein demokratische in der Weise, daß die Regierung unmittelbar von dem als Landsgemeinde versammelten Volke ihr Mandat hätte und es auch die Landsgemeinde wäre, welcher die Regierung unmittelbar verantwortlich wäre, so würde es natürlich sein, daß für das Volk ein Rechenschaftsbericht abgefaßt würde. Nun sind wir aber eine repräsentative Demokratie; es ist der vom Volke gewählte Große Rath, durch welchen das Volk seine Souveränität ausübt, und wir müssen somit jeden Akt, durch welchen die Regierung unmittelbar an's Volk appellirt, für eine Fälschung unserer Einrichtungen und einen Angriff auf die verfassungsmäßige Stellung des Großen Rathes ansehen. Schon aus diesem Grunde halten wir dafür, daß der Rechenschaftsbericht nur an den Großen Rath gerichtet sein kann. Aber auch dem Gedanken, den Rechenschaftsbericht, wenn auch unmittelbar an den Großen Rath gerichtet, doch auch mittelbar auf das Volk im Allgemeinen zu berechnen, müssen wir entgegen treten. — Wollte man dieß thun, so müßte der Bericht auch den Charakter einer Volksschrift annehmen: er müßte sich rein auf Angabe der Resultate beschränken, müßte in großen Zügen darstellen, müßte des statistischen Ballastes sich entledigen, müßte kurz und rund sein. Nun aber macht uns eine objektive, in's Conkrete eingehende, von dem Bestreben zu unterhalten und zu erregen sich fern haltende, die statistischen Thatsachen mitführende Darlegung genauere selbstständige Kenntniß, wirkliche Untersuchung und ernste Beurtheilung

der Administration in ihren einzelnen Theilen möglich und weil dieß nun einmal der Zweck der Rechenschaftslegung ist, so muß diese so gehalten sein, daß sie ihren Zweck auch wirklich erfüllen kann.

„Sind wir also der Ansicht, daß der Staatsverwaltungsbericht nicht zu einer Volksschrift gemacht werden darf, der Ansicht ferner, daß eine Verbindung beider Zwecke noch weniger taugte, vielmehr der fixe Zweck fest im Auge behalten und mit Rücksicht auf diesen berichtet werden muß, so halten wir dagegen andrerseits dafür, daß der Staatsverwaltungsbericht jedem Bürger leicht zugänglich sein muß und daß auch direkter das Volk über die Staatsverwaltung berichtet werden soll. Das Erstere hat unsres Erachtens so zu geschehen, daß die offiziellen Berichte — wie in England die „blauen Bücher“ — zu sehr mäßigen Preisen gekauft werden können, und das Andere ist die Aufgabe nicht sowohl der Regierung als der Presse.

„Diese erste Frage ist so beantwortet, wird es sich nun darum handeln, was in den Staatsverwaltungsbericht aufzunehmen sei und durch wen derselbe abgefaßt werden solle.

Auch über diese beiden Fragen erlauben wir uns, unsere unmaßgebliche Ansicht auszusprechen.

„Um mit der Letztern zu beginnen, mag es interessant sein, zunächst das bisherige Verfahren zu überschauen.

„Der Bericht pro 1831—32 ist eine nicht überarbeitete Zusammenstellung der Departementsberichte.

„Der Bericht pro 1833 ist offenbar von Einer Hand bearbeitet.

„ „ „ 1834 und 1835 }
„ „ „ 1836 und 1837 } ist vom damaligen Konzipienten des Großen Rathes auf Grundlage der Departemental- und Amtsberichte abgefaßt.

„Die Berichte pro 1838 bis und mit 1844 sind von einem Mitgliede des Regierungsrathes verfaßt.

„Die Berichte seit 1845 sind wieder einfache Zusammenstellungen der Direktorialberichte.

„Es ist nun gar keinem Zweifel unterworfen, daß ein guter, den Anforderungen entsprechender Staatsverwaltungsbericht von Einer und derselben Hand bearbeitet werden muß. Gleichmäßige Sichtung durch alle Administrativzweige des Wesentlichen vom Unwesentlichen, harmonische Behandlung in Stoff und Form, Herstellung des Zusammenhanges und des richtigen Maßes für das Ganze ist kaum anders möglich, als unter Voraussetzung eines einzigen Bearbeiters, welcher frei das ihm vorliegende Material verwendet. Und da dieses eine sehr genaue Kenntniß der Administration erfordert, da das nothwendige Komplement zu den Akten die mündlichen Rapporte und die Berathungen im Schooße der obersten Behörde bilden, da endlich lebendiges Interesse nur unter Voraussetzung eigener Theilnahme an der Administration möglich ist, so folgt daraus, daß der Bearbeiter und Verfasser des Staatsverwaltungsberichtes ein Mitglied des Regierungsrathes selbst sein muß.

„Dieß wurde in der Dreißiger-Periode lebhaft gefühlt und deutlich erkannt; auch endigte sie damit, dieß in's Werk zu setzen und die so gearbeiteten Berichte von den Jahren 1838 bis und mit 1844 zeichnen sich nicht nur dadurch aus, daß sie alle zur rechten Zeit vorgelegt wurden, sondern sind auch in Beziehung auf Bearbeitung und Durcharbeitung des Stoffes die besten der ganzen Sammlung.

„Denselben Erfolg würden wir zur Ehre der Administration auch jetzt haben, wenn derselbe Weg eingeschlagen würde. Fragen wir aber, ob die Uebertragung der Berichtserstattung an ein Mitglied des Regierungsrathes unter jetzigen Verhältnissen möglich sei — jetzt, wo alle Geschäfte, die sich früher unter 17 Regierungsräthen vertheilten, von 9 besorgt werden müssen; jetzt, wo mit dem regern Leben auch die Administration beschäftigter ist; jetzt, wo der einzelne Direktor um so mehr Zeit auf Prüfung und Untersuchung verwenden muß, als kein Departement mit berathenden Mitgliedern ihm zur Seite steht: so scheint uns die Frage geradezu verneint werden zu müssen und wir sind überzeugt, daß, wenn diese

Behandlung auch ein erstes oder zweites Jahr ginge und erzwungen werden könnte, sie sich doch bald als unhaltbar herausstellte.

„Wir müssen also, so leid es uns thut, von diesem besten und wichtigsten Wege Umgang nehmen und es bleibt nichts andres übrig, als die einzelnen Direktoren über ihre Verwaltungen Bericht erstatten zu lassen und durch Aneinanderreihung dieser Berichte den Staatsverwaltungsbericht herzustellen.

„Um aber die Mängel und Uebelstände, die dieses Verfahren mit sich bringt, wenigstens zu mildern, ist unsres Erachtens unter den Direktoren eine Uebereinstimmung in der Behandlungsweise der Berichterstattung, eine Annahme gewisser leitender Grundsätze erforderlich und dieß führt uns auf die andre der beiden oben gestellten Fragen, die Frage nämlich: Was ist in den Staatsverwaltungsbericht, resp. die Einzelberichte, über die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung aufzunehmen?

„Zu dieser Frage und Untersuchung zwingt uns zunächst die Beobachtung, daß seit einer Reihe von Jahren der Staatsverwaltungsbericht an Umfang zugenommen hat. Der Bericht von 1850 hält, die statistischen Tabellen abgerechnet, 166 Seiten, während derjenige von 1856 auf 460 Seiten ansteigt, und sollte er in dieser Progression zunehmen, so würde bald ein Band nicht mehr hinreichen. Wir halten nun aber dafür, daß der Bericht ein gewisses Maß nicht überschreiten kann, ohne an praktischem Nutzen wesentlich einzubüßen. Die Extreme berühren sich: gar kein Bericht und ein so dickeibiger Bericht, daß die große Mehrzahl der Großrathsmitglieder weder Muth noch Muße hat, sich hindurchzuarbeiten, — haben in vielen Beziehungen dasselbe Resultat. Es ist also unsres Erachtens zunächst dafür zu sorgen, daß in den Verwaltungsbericht überhaupt nicht allzu Vieles aufgenommen, dadurch derselbe zu umfangreich

gemacht und so sein Nutzen und seine Brauchbarkeit geschwächt werde

„Ein zweiter Mangel ist nach unsrer Ansicht die sehr große innere Verschiedenheit in der Bearbeitung der einzelnen Berichte. Kein System liegt denselben zu Grunde. Kategorien, welche der eine Bericht als wesentlich erachtet, fehlen bei einem andern; der eine Bericht hat diese, ein anderer eine andere Anordnung des Stoffes; Fragen von ungefähr gleicher Dignität werden in dem einen Berichte sehr weitläufig behandelt, in dem andern nur berührt, wie wir z. B. in dem Berichte von 1856 auf 72 Seiten Mittheilung bemerkenswerther Entscheidungen des Appellations- und Kassationshofes und der Polizeikammer erhalten, während dagegen Entscheidungen des Regierungsrathes in Administrativstreitigkeiten, in Vormundschaftsfragen, in Ausscheidungsangelegenheiten von großem Belange nur beiläufig erwähnt werden.

„Eine größere Uebereinstimmung in den Berichten, sowohl was Maß als Behandlung und Anordnung des Stoffes anbelangt, erscheint uns deshalb für sehr wünschenswerth, obschon wir vollkommen anerkennen, daß eine strenge Gebundenheit nicht eintreten kann und Verwaltungszweige, die in einem Verwaltungsjahre größeren Reformen unterworfen worden sind, fast nothwendig einläßlicher Bericht erstatten müssen.

„Wenn wir uns nun darüber aussprechen sollen, was nach unsrer Ansicht gleichmäßig in jeden Bericht aufzunehmen wäre, so scheinen der Natur der Sache nach drei Theile überall wiederkehren zu sollen, nämlich:

- 1) Gesetzgebung;
- 2) Verwaltung;
- 3) Statistik.

„In dem 1. Abschnitte wäre zunächst der vom Großen Rathe erlassenen, in den einzelnen Verwaltungszweig einschlagenden Gesetze Erwähnung zu thun, wenn möglich, mit kurzer Angabe der Gründe, welche der Aenderung zu Grunde

lagen; dann sollte auch von den erheblich erklärten und der Direktion zugewiesenen Anträgen des Großen Rathes, insofern sie nicht durch bereits angegebene Gesetze erledigt sind, die Rede sein; endlich müßte auch von den Gesetz-Projekten gesprochen werden, mit welchen die Direktion sich im Laufe des Jahres beschäftigt hat.

„In dem 2. Abschnitte wäre die Verwaltung zu behandeln, wobei wohl am besten ein allgemeiner Theil von einem besondern unterschieden werden könnte. In jenem würden zunächst die Verordnungen und Kreis Schreiben des Regierungsrathes sowie die allgemeinen Instruktionen und Kreis Schreiben der Direktion, dann aber auch eine aus den sämtlichen Amtsberichten der Regierungstatthalter erhobene Uebersicht über den Gang des Verwaltungszweiges im ganzen Lande ihre Stelle finden, auf welche letzteres um so mehr Werth zu legen ist, als erst dadurch die Amtsberichte ihren wahren Werth und Bedeutung erhielten, und der Staatsverwaltungsbericht nicht nur ein Bericht der Centralverwaltung, sondern der ganzen Landesverwaltung würde. — Im zweiten Theile würde sodann die Verwaltung nach ihren einzelnen, besondern Geschäftskreisen dargelegt, wobei uns scheinen will, als ob alle vier Jahre einmal eine ausführlichere Beschreibung derselben gegeben werden sollte, für die übrigen drei Jahre eine summarischere, auf jenen Hauptbericht sich stützende und mit seinen Resultaten vergleichende Darlegung genügen könnte.

„Der 3. Abschnitt endlich würde in statistischen Beilagen die in Zahlen ausdrückbaren Zustände und Resultate des Verwaltungszweiges enthalten.

„So, übereinstimmend sowohl in Aufnahme als Anordnung des Stoffes behandelt, würde der Verwaltungsbericht, wenn auch aus einzelnen Berichten bestehend, dennoch möglichst die sonst damit verbundenen Mängel vermeiden und bei Vollständigkeit doch leicht zu übersehen und zu studiren sein.

„In Umfassung des Angebrachten beehren wir uns, Ihnen folgenden Beschluß = Entwurf vorzulegen:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt :

„Art. 1. Der ordentliche, nach S. 45 der Verfassung vom Regierungsrath über seine Verwaltung jährlich an den Großen Rath abzulegende Rechenschaftsbericht soll, verbunden mit dem jährlichen, vom Obergerichte laut S. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes zu erstattenden Berichte, spätestens in der Winter-
sitzung des folgenden Jahres demselben zur Behandlung vorgelegt und zu diesem Behufe Ende Septembers den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden.

„Art. 2. Der Präsident des Regierungsrathes ist mit der Sorge für rechtzeitige Vorlage der einzelnen Spezialberichte und Vollendung des Gesamtberichtes betraut. Er erläßt zu diesem Zwecke die nöthigen Einladungen und Mahnungen und setzt nöthigenfalls Fristen fest.

„Art. 3. Die Berichte über die einzelnen Direktionen und ihre Abtheilungen sollen alles Wesentliche enthalten, was in Gesetzgebung und Verwaltung des betreffenden Zweiges gethan worden ist, und es ist dabei auch der wichtigern Erscheinungen in den verschiedenen Amtsbezirken Erwähnung zu thun. Zudem sollen sie die statistischen Belege beifügen, aus denen die Bewegung in dem betreffenden Zweige des öffentlichen Lebens ersichtlich ist.

„Art. 4. Eine bestimmte Anzahl von Exemplaren des Rechenschaftsberichtes soll alljährlich in den Buchhandel gegeben werden und der Preis derselben soll die Kosten nicht übersteigen. Ueberdieß soll jeder Direktion eine bestimmte Anzahl besonderer Abdrücke ihres Spezialberichtes zugestellt werden.

„II. Die Amtsberichte der Regierungstatthalter.

„Auch in Beziehung auf die Amtsberichte der Regierungstatthalter steht nicht Alles so, wie es, soll anders ihr Zweck erreicht werden, stehen sollte. Sie

sind unzweifelhaft für die Regierung von sehr großer Bedeutung, einerseits als wesentliches Material zu dem allgemeinen Staatsverwaltungsberichte, andererseits als nothwendige Bedingung zur genauen Kenntniß der öffentlichen Zustände und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als oberster Verwaltungsbehörde. Sie nehmen aber, wie uns scheint, zur Stunde weder nach der einen noch der andern Seite ihre eigentliche Stelle ein und zwar aus folgenden Gründen:

1) Sie werden nicht zu rechter Zeit eingesandt.

Dies hat für die Regierung alle die Uebelstände, welche die Verspätung des Rechenschaftsberichtes für den Großen Rath hat. Da sie zudem, wie natürlich, nicht in mehreren Exemplaren abgefaßt sind, somit bei sämtlichen Mitgliedern der Regierung zirkuliren müssen, und es sich dabei nicht um flüchtige Durchsicht, sondern um genaue Untersuchung und Anfertigung von Auszügen handelt, so ist auch klar, daß, wenn sie von sämtlichen Direktoren zu Abfassung ihres Direktorialberichtes sollen benutzt werden können, sie sofort nach Ablauf des Jahres eingesandt werden müssen. Dies ist gegenwärtig durchaus nicht der Fall und die Folge davon ist nebst manchen andern zunächst die, daß die Direktorialberichte unabhängig von ihnen ausgefertigt werden.

2) Sie sind größtentheils — einzelne Ausnahmen, wo trotz der Mängel der Einrichtung tüchtige Berichterstattung geleistet wird, abgerechnet — ungenügend abgefaßt. Und zwar liegt der Grund davon nicht sowohl in den Berichterstattem, als in der ungenügenden Fragestellung, welche ihrer Berichterstattung vorliegt. Es ist das bekannte „Schema für die Amtsberichte“, welches, 1832 erlassen, merkwürdigerweise sich durch alle Perioden hindurch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, obschon bereits der Verfasser des Rechenschaftsberichtes pro 1838 eine „strenge Revision des den Regierungsstatthaltern zu ihrer Berichterstattung vorgeschriebenen Schema's als durchaus nothwendig“ erklärte. Seit 1832 haben die

Verhältnisse des Kantons nach innen und nach außen, Gesetzgebung und Verwaltung fast in allen Zweigen so wesentlich sich geändert, die Sorgen der Republik sind so sehr andere geworden, daß das Schema, welches dem Jahre 1832 entsprach, unmöglich mehr genügen kann.

3. Ein dritter Uebelstand, welcher unseres Erachtens den Amtsberichten wesentlich Eintrag thut, besteht darin, daß dieselben im Regierungsrathe nie zur Behandlung und zur Berathung kommen. Würde dieß geschehen, würde nach einläßlicher Berathung des Amtsberichtes eines Regierungsstatthalters eine das Urtheil, die Mahnungen und Wünsche des Regierungsrathes enthaltende Rückäußerung an den Regierungsstatthalter erfolgen, so würden ohne Zweifel die Amtsberichte für den Regierungsrath selbst viel mehr Bedeutung erhalten und andrerseits auch wieder wohlthätig auf die Berichterstattung zurückwirken. So, wie das Verfahren jetzt ist, daß nämlich die Amtsberichte weder Berathung im Regierungsrathe, noch Rückäußerung, noch Verwerthung im Rechenschaftsberichte finden, kann es nicht auffallen, wenn die Berichterstattung mangelhaft ausgeführt und nur als eine lästige Formsache behandelt wird.

„Wir halten nun dafür, daß eine Reform auch hierin möglich ist und ohne Zögerung ausgeführt werden sollte.

„Was zunächst das rechtzeitige Einlangen der Amtsberichte betrifft, so müßte dieß, damit die Direktionen Zeit zur Untersuchung und Benutzung zum Direktorialberichte bliebe und Berathung stattfinden könnte, auf Ende Januar gesetzt und zu größerer Sicherheit jeweilen drei Monate voraus ein Erinnerungsschreiben erlassen werden. Innerhalb dieser Zeit ist ein Ausarbeiten der im Laufe des Jahres gesammelten und vorbereiteten Materialien zum Amtsberichte möglich.

„Was sodann die Aenderung des Schema's anbelangt, so wäre nach unserer Ansicht das Präsidium damit zu beauf-

tragen und zugleich jede Direktion einzuladen, das Schema der auf ihren Verwaltungszweig bezüglichen Fragen dem Präsidium einzureichen, welches sodann das Gesamt-Schema für den Amtsbericht auszuarbeiten und dem Regierungsrathe vorzulegen hätte.

„Die Berathung der Amtsberichte endlich im Schooße des Regierungsrathes hätte erst nach vollzogener Reform derselben, also im Jahre 1860, ins Leben zu treten.

„Gestützt auf das Angebrachte, beehren wir uns, bei Ihnen zu beantragen:

„1. Die Amtsberichte über das Verwaltungsjahr 1859 und diejenigen jedes fernern Jahres sind jeweilen bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Regierungsrathe einzusenden.

„2. Das Schema für die Amtsberichte soll umgearbeitet werden. Die Direktoren sind eingeladen, Projekt-Schemate für die auf ihre Verwaltungszweige bezüglichen Fragen dem Präsidium einzureichen, welches unter Benutzung derselben ein Gesamtschema für den Amtsbericht auszuarbeiten und dem Regierungsrathe vorlegen wird. Das neue Schema soll wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres 1859 den Regierungsstatthalterämtern mitgetheilt werden.

„3. Jeder Amtsbericht unterliegt einer besondern Berathung des Regierungsrathes.

„4. Von dem Beschlusse 1 ist den Regierungsstatthaltern sofort durch ein Kreis Schreiben, von dem Beschlusse 2 den Mitgliedern der Regierung durch Zettel Kenntniß zu geben.“

Wie bereits erwähnt worden, wurden die obigen Anträge des Präsidiums an den Regierungsrath, sowohl bezüglich des Staatsverwaltungsberichtes als der Amtsberichte, zum Beschluß erhoben. In Bezug auf die letztere muß jedoch bemerkt werden, daß sich die in den zuletzt angeführten Schlußnahmen vorhergesehene Umarbeitung des Schema's für die